

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 14. März

1931

Inhalt. Verordnung betreffend Aenderung von Gerichtskostengesetzen (§. 41). — Verordnung betr. Aenderung der Strafprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung (§. 42). — Verordnung betr. Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 43). — Verordnung betr. Aenderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 713 ff.) (§. 43).

26

Verordnung

betreffend Aenderung von Gerichtskostengesetzen.

Vom 10. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (Ges. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetz vom 14. Juni 1923 mit Abänderungen vom 10. August, 4. September, 22. und 23. Oktober, 3. November 1923, 26. Januar, 4. und 15. März, 25. September 1924, 9. März 1926, 18. Januar 1927 und 25. November 1927 — G. Bl. 1923 S. 668, 856, 949, 1091, 1101 und 1242, 1924 S. 17, 41, 47, 425; 1926 S. 65; 1927 S. 40, 568 —) wird, wie folgt geändert:

1. § 7 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Mindestbetrag einer Gebühr ist ein Gulden.“

2. Hinter § 39 wird folgende Bestimmung als § 39 a eingefügt:

„Für das Verfahren über Anträge auf Bewilligung des Armenrechts wird bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 500 G einschließlich eine Gebühr von 1 G,
 „ „ „ „ „ „ 800 „ „ „ „ 2 „
 „ „ „ „ „ „ 1000 „ „ „ „ 3 „
 „ „ „ „ „ „ 2000 „ „ „ „ 4 „
 „ „ „ „ „ „ über 2000 „ „ „ „ 5 „
 erhoben.“

Die gleiche Gebühr wird erhoben für das Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche das Armenrecht verweigert worden ist.

Die Bestimmungen im § 38 dieses Gesetzes bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß die im Abs. 2 bestimmte Gebühr auf die Gebühr des § 38 anzurechnen ist.

Jedes Verfahren der in dem Abs. 1 und 2 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.“

3. Im § 71 Abs. 4 wird die Zahl „0,25 G“ durch die Zahl „0,40 G“ ersetzt.

4. Im § 72 erhält Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„c) für die von Amts wegen bewirkte Zustellung des Zahlungsbefehls und der Klage.“

5. Im § 73 treten an die Stelle der Worte: „unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1 b nur ...“ die Worte: „unbeschadet der Vorschriften im § 72 Nr. 1 b und c ferner ...“.

6. Im § 74

a) wird zwischen den bisherigen Absätzen 3 und 4 folgende neue Bestimmung als Absatz 4 eingefügt:

„Über den Erlaß eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung soll erst nach Zahlung der entsprechenden Prozeßgebühr (§ 32 Abs. 1 und 4) entschieden werden.“

b) erhält der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger oder Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bei Einreichung der Klage (des Zahlungsbefehls) oder bei Einreichung des Antrages auf Erlass eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung erklärt, daß er einen zur Deckung der Prozeßgebühr (Mahngebühr) ausreichenden Betrag hinter sich habe. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger oder Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.“

7. Abs § 74 b wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts oder Beschwerden in einem solchen Verfahren ist erst nach Zahlung der im § 39 a Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühr zu entscheiden.“

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder wenn der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt bei Einreichung des Antrages erklärt, daß er einen zur Deckung der Gebühr ausreichenden Betrag hinter sich habe.“

Artikel II.

Das Preussische Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetz vom 27. März 1923 und den Abänderungen vom 22. und 23. Oktober 1923, 3. November 1923, 26. Januar, 8. April, 30. Mai 1924; 12. Februar 1925 und 9. März 1926 — G. Bl. 1923 S. 392, 1094, 1242; 1924 S. 17, 101, 246; 1925 S. 54; 1926 S. 65 —) wird wie folgt, geändert:

1. Im § 110 Abs. 1 wird die Zahl „0,25 G“ durch die Zahl „0,40 G“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Deutschen oder Preussischen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung verwiesen wird, die durch diese Verordnung geändert werden, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Danzig, den 10. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dumont.

27

Verordnung

betr. Änderung der Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung.

Vom 10. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 245 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In den Verhandlungen vor dem Amtsrichter und den Schöffengerichten, die eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen der im § 24 Ziffer 3 a—c G. Bl. bezeichneten Art betreffen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Das gleiche gilt für die Verhandlungen vor dem Landgericht, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage stattfinden.“

2. § 273 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengerichte können außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufgenommen werden.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 10. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dumont.

Verordnung
 betr. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
 Vom 10. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der für die Freie Stadt Danzig jetzt geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel I.

1. § 79 erhält folgende Fassung:

„Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei dem Landgericht nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.“

2. § 83 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident ernennt für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden. In gleicher Weise nimmt der Präsident für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter als Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

Solange noch nicht bestimmt ist, wenn das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetze oder in der Strafprozessordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das Gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 Dr. Ziehm. Dumont.

Verordnung
 betr. Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897
 (Reichsgesetzblatt 1898 S. 713 ff.).
 Vom 10. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erhält folgende Fassung:

„Das Grundbuchamt hat auf Aufforderung des Vollstreckungsgerichts nach der Eintragung des Versteigerungsvermerks dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und der Urkunden, auf welche im Grundbuche Bezug genommen wird, zu erteilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Beteiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden, nach näherer Anweisung des Gerichtspräsidenten anstelle der beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes auch die Beifügung der beglaubigten Abschrift eines Auszuges aus dem Grundbuchblatt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 10. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
 Dr. Ziehm. Dumont.

